Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/5/19 5Ob516/81

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.05.1981

Norm

EheG §81
EheG §85

Rechtssatz

Die widerspruchslose Entgegennahme der dem Mann von der Frau nach eigenem Gutdünken ausgesuchten und ausgefolgten Gebrauchsgegenstände ist als schlüssige Annahme eines Realanbots zu beurteilen; insofern liegt eine Teileinigung über die Auseinandersetzung des ehelichen Gebrauchsvermögens vor, auf die bei der rechtsgestaltenden Regelung über das übrige eheliche Gebrauchsvermögen im Rahmen der Billigkeitserwägungen Bedacht zu nehmen ist.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 516/81
  Entscheidungstext OGH 19.05.1981 5 Ob 516/81
  Veröff: SZ 54/79 = EvBl 1981/217 S 633

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0057547

Dokumentnummer

JJR_19810519_OGH0002_0050OB00516_8100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at